

**77. Der Tatbestand des § 92 a StGB. kann nicht nur durch Vertragsbruch, sondern auch durch Verschulden beim Vertragsschlusse, daß die Erfüllung des Vertrages gefährdet, verwirklicht werden.**

III. Straffenat. Urf. v. 21. September 1942 g. W. 3 D 250/42.

I. Landgericht Magdeburg.

Der Betrieb der Holzwarenfabrik, die der Angeklagte leitete, war nach einer Anordnung des zuständigen Landeswirtschaftsamtes zum 10. Juni 1941 stillzulegen. Die Beschwerde des Angeklagten über diese Anordnung hatte der Reichswirtschaftsminister am 8. Juli 1941 zurückgewiesen, dabei aber bestimmt, daß dem Betrieb eine angemessene „Auslauffrist“ zum Aufarbeiten noch vorhandener Zuschnitte zu gewähren sei. Ende Juli 1941 teilte der Angeklagte u. a. der Firma N. die Stilllegungsanordnung schriftlich mit; versehentlich gelangte dieses Schreiben nicht zur Kenntnis des Betriebsführers dieser Firma. Am 5. August 1941 setzte das Landeswirtschaftsamts die Stilllegung auf den 20. August 1941 fest; von diesem Zeitpunkt ab durften in dem Betriebe keinerlei Stoffe mehr bearbeitet oder verarbeitet werden. Trotzdem übernahm der Angeklagte am 21. August 1941 als Unterlieferer der Firma N. einen Wehrmachtauftrag mit bestimmter Lieferfrist; er ließ auch noch nach dem 20. August 1941 in dem Betrieb arbeiten. Hierbei ging er auf Grund von Erklärungen, die ihm Sachbearbeiter im DRW. im August und September 1941 gegeben hatten, davon aus, das DRW. werde die Aufhebung der Stilllegungsanordnung herbeiführen.

Das LG. hat den Angeklagten wegen eines Vergehens gegen die WarenverkehrsVO. verurteilt. Das RG. hat dieses Urteil auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten hin aufgehoben.

Aus den Gründen:

Den § 92 a StGB. gegen den Angeklagten anzuwenden, hat das LG. abgelehnt. Das ist rechtlich zu beanstanden.

Der Abs. 1 dieser Vorschrift droht u. a. dem Strafe an, der während eines Krieges gegen das Reich einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reiches nicht oder in einer Weise erfüllt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung zu ver-

citeln oder zu gefährden. Dieselbe Strafandrohung gilt nach dem Abs. 2 u. a. für einen unterverpflichteten Unternehmer, der durch Verletzung seiner Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereitelt oder gefährdet.

Eine Gefährdung i. S. des Abs. 2 a. a. D. erachtet das LG. im vorliegenden Falle deshalb für nicht gegeben, weil der Angeklagte den Vertrag nicht nur habe erfüllen wollen, sondern auch hätte erfüllen können, wenn er nicht durch die Stilllegung des Betriebes daran gehindert worden wäre. Damit verkennt das LG. die Tragweite der Bestimmung. Sie will nicht nur den Bruch eines Kriegslieferungsvertrages treffen. Bereits unter der Geltung des früheren § 329 StGB., der in seinen Grundlagen dem § 92 a im wesentlichen entsprach, war anerkanntes Recht, daß der Tatbestand nicht nur durch einen Vertragsbruch, sondern auch durch Verschulden beim Vertragsschlusse, das die Erfüllung des Vertrages hindere, verwirklicht werden könne. Der § 329 sollte dem Zwecke dienen, die wirkliche Lieferung zu sichern, unzuverlässige Lieferer von dem Angebot zum Abschlusse solcher Verträge abscrecken und die sich zur Lieferung Unbietenden nötigen, die Ausführbarkeit der anzubietenden Lieferung vor dem Angebot genau zu prüfen, um zu vermeiden, daß sie der auf die Nichterfüllung gesetzten Strafe verfielen (RGSt. Bd. 50 S. 102, 106). Dieser Rechtsgedanke gilt auch für den § 92 a, und zwar um so mehr, als diese Vorschrift eine noch stärkere Sicherung der Kriegslieferungsverträge bezweckt, wie sich daraus ergibt, daß sie gewisse Einschränkungen, die der § 329 enthielt („Kenntnis des Unterverpflichteten vom Zwecke der Lieferung“, Erfordernis eines Schadens bei jahrlängiger Begehung), beseitigt hat.

Im gegebenen Fall ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte den Unterlieferungsvertrag nach dem Zeitpunkte geschlossen hat, der in der Stilllegungsanordnung vom 5. August 1941 als „Auslauftermin“ für seinen Betrieb festgesetzt war, und daß in diesem Zeitpunkte lediglich die allgemein gehaltene Erklärung zweier Sachbearbeiter des DRW. vorlag, sie würden sich dafür einsetzen, daß der Betrieb des Angeklagten aufrechterhalten werde. Das LG. wird zu prüfen haben, ob der Angeklagte unter diesen Umständen den Vertrag überhaupt eingehen durfte oder ob er nicht zum mindesten die Firma R. über die Sachlage nochmals unterrichten mußte, wenn nicht der Zweck fristmäßiger Erfüllung des Wehrmachtauftrages gefährdet werden sollte.

Von seiner rechtsirrigen Beurteilung des äußeren Tatbestandes aus ist das LG. auch zu fehlerhafter Beurteilung des inneren Tatbestandes gelangt. Ob der Angeklagte etwa bedingt vorsätzlich oder nur fahrlässig (§ 92 a Abs. 3) gehandelt hat, wird zu prüfen sein.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuberweisen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.